



Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Katja Kipping
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Gerd Hoofe

Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-2844 oder 2845

FAX +49 30 18 527-2848

E-MAIL buero.hoofe@bmas.bund.de

Berlin, 22. Januar 2013

**Schriftliche Fragen im Januar 2013
Arbeitsnummern 106 bis 109**

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antworten auf Ihre o. a. Fragen.

Mit freundlichen Grüßen

**Schriftliche Fragen im Januar 2013
Arbeitsnummern 106 bis 109**

Vorbemerkung der Bundesregierung:

Die Bundesregierung beantwortet die nachfolgenden Fragen im Hinblick auf die Aufgabenwahrnehmung der Bundesagentur für Arbeit in den gemeinsamen Einrichtungen nach § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II). Die Aufgabenwahrnehmung in den 106 zugelassenen kommunalen Trägern nach § 6a SGB II (sog. Optionskommunen) unterliegt der Aufsicht der zuständigen obersten Landesbehörden. Die Bundesregierung hat insoweit keine Erkenntnisse.

Frage Nr. 106:

Welche Anweisungen bzw. Regelungen und welche konkreten Praktiken bestehen in den Jobcentern hinsichtlich der in die Leistungsakte eines Beziehenden von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch aufzunehmenden, nur unter bestimmten Voraussetzungen aufzunehmenden Dokumenten mit Bezug auf den Leistungsbeziehenden und der nicht zur Aufnahme in die Leistungsakte zugelassenen Dokumente mit Bezug auf den Leistungsbeziehenden?

Antwort:

Die gemeinsamen Einrichtungen sind nach § 50 Absatz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) in ihrem Aufgabenbereich verantwortliche Stellen für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten nach § 67 Absatz 9 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) sowie Stelle im Sinne des § 35 Absatz 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch. Das Speichern der Sozialdaten in einer Leistungsakte ist eine Verarbeitung von Sozialdaten im Sinne von § 67 Absatz 6 SGB X. Damit sind die gemeinsamen Einrichtungen selbst für die Regelung des Aufbaus und Führens ihrer Leistungsakten und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Zur Unterstützung der gemeinsamen Einrichtungen hat die Zentrale der Bundesagentur für Arbeit in Zusammenarbeit mit Praktikern aus den gemeinsamen Einrichtungen ein bereits Anfang 2012 veröffentlichtes Empfehlungspaket zum Aufbau und Führen einer Leistungsakte im Rechtskreis SGB II weiterentwickelt. Diese Neufassung ist mit dem Datenschutzbeauftragten der Bundesagentur für Arbeit abgestimmt worden und soll den Trägerversammlungen der gemeinsamen Einrichtungen als Grundlage für Regelungen über

den Aufbau und das Führen einer Leistungsakte, insbesondere auch in Bezug auf die Aufbewahrungsfristen, dienen.

Auch dieses Empfehlungspaket ist von dem datenschutzrechtlichen Grundsatz geprägt, dass eine Datenerhebung und -verarbeitung nur zulässig ist, wenn die Daten zur Erfüllung einer Aufgabe der erhebenden Stelle erforderlich sind. Diesem Grundsatz folgend soll es auch Anlagen enthalten, die, differenziert nach Antrags- und nachgelagerten Prozessen, Hinweise auf Unterlagen, die zur Akte genommen werden sollten, nicht zur Akte genommen werden sollten oder nur unter bestimmten Voraussetzungen zur Akte genommen werden sollten, umfassen.

Das Empfehlungspaket wird den gemeinsamen Einrichtungen zur Verfügung gestellt, sobald das bereits eingeleitete Weisungs- und Konsultationsverfahren mit den nach § 47 Absatz 3 SGB II zuständigen obersten Landesbehörden abgeschlossen ist.

Zu der Frage, welche konkreten Praktiken in den Jobcentern diesbezüglich bestehen, liegen keine Erkenntnisse vor.

Frage Nr. 107:

Welche Anweisungen bzw. Regelungen und welche konkreten Praktiken bestehen in den Jobcentern hinsichtlich der in die Leistungsakte eines Beziehenden von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch aufzunehmenden anonymen Anzeigen bzw. Strafanzeigen gegen den Leistungsbeziehenden?

Antwort:

Das in der Antwort zu Frage Nr. 106 genannte Empfehlungspaket der Bundesagentur für Arbeit enthält hierzu den nachfolgenden besonderen Hinweis:

„Der Informant hat Anspruch auf Geheimhaltung seiner personenbezogenen Daten. Die Rechtsprechung lässt diesen Schutz nur im Falle wissentlich falscher Verdächtigung entfallen. Daher sollten im Regelfall entsprechende (anonyme) Anzeigen in einem verschlossenen Umschlag in der Leistungsakte aufbewahrt werden. Bei der Gewährung von Akteneinsicht ist dieser zuvor herauszunehmen; anders ist der Sachverhalt zu beurteilen, wenn der Betroffene Ansprüche gegen einen Denunzianten geltend machen will (z. B. Strafantrag wegen übler Nachrede).“

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage Nr. 106 verwiesen.

Frage Nr. 108:

Werden anonyme Anzeigen bzw. Strafanzeigen gegen Beziehende von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bei einer vom Leistungsbeziehenden verlangten Akteneinsicht vor der Akteneinsicht aus der Leistungsakte herausgenommen?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage Nr. 107 wird verwiesen.

Frage Nr. 109:

Welche konkreten Möglichkeiten bestehen für einen Beziehenden von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, anonyme Anzeigen bzw. Strafanzeigen gegen ihn zur Kenntnis zu bekommen und sich gegen diese rechtlich zur Wehr zu setzen?

Antwort:

Sobald die Staatsanwaltschaft durch eine, auch anonyme, Anzeige oder Strafanzeige von dem Verdacht einer Straftat eines Leistungsberechtigten Kenntnis erhält, hat sie zu ihrer Entschließung darüber, ob die öffentliche Klage zu erheben ist, den Sachverhalt nach § 160 Absatz 1 Strafprozessordnung (StPO) zu erforschen. In diesem Fall ist der Verteidiger eines Beschuldigten befugt, die Akten, die dem Gericht vorliegen oder diesem im Falle der Erhebung der Anklage vorzulegen wären, einzusehen (§ 147 Absatz 1 StPO). Dem Beschuldigten, der keinen Verteidiger hat, sind auf seinen Antrag Auskünfte und Abschriften aus den Akten zu erteilen, soweit dies zu einer angemessenen Verteidigung erforderlich ist, der Untersuchungszweck, auch in einem anderen Strafverfahren nicht gefährdet werden kann und nicht überwiegende schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen (§ 147 Absatz 7 Satz 1 StPO). Durch Akteneinsicht seines Verteidigers bzw. Auskunft oder Abschriften aus den Akten kann ein Beschuldigter Kenntnis von einer gegen ihn gerichteten anonymen Anzeige oder Strafanzeige erhalten.

Hat ein Leistungsberechtigter den Verdacht, dass ihn ein Anonymus zu Unrecht bei der gemeinsamen Einrichtung angezeigt hat, hat er auch die Möglichkeit, bei der gemeinsamen Einrichtung Akteneinsicht nach § 25 SGB X bzw. Auskunft nach § 83 SGB X zu beantragen. Die Behörde ist zur Gestattung der Akteneinsicht nicht verpflichtet, soweit die Vorgänge wegen der berechtigten Interessen der Beteiligten oder dritter Stellen geheim gehalten werden müssen (§ 25 Absatz 3 SGB X). Die Auskunftserteilung hat zu unterbleiben, wenn einer der in § 83 Absatz 4 SGB X genannten Tatbestände erfüllt ist, z. B. überwiegende berechnigte Interessen eines Dritten vorliegen und daher das Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung zurücktreten muss. Im Falle einer Auskunftsverweigerung ist der Betroffene darauf hinzuweisen, dass er sich an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wenden kann (§ 83 Absatz 5 SGB X),

dessen datenschutzrechtlicher Kontrolle die gemeinsamen Einrichtungen nach § 50 Absatz 4 SGB II unterliegen.

Leistungsberechtigten stehen darüber hinaus die allgemeinen rechtlichen Möglichkeiten offen, ihrerseits strafrechtliche Schritte gegen falsche Anschuldigungen einzuleiten.